

36. Übernahme einer Korrealverpflichtung. Kann solche auch stillschweigends erfolgen?

Nov. 99 cap. 1.

III. Civilsenat. Ur. v. 5. Februar 1886 i. S. H. u. Bl. (Bekl.) w.
B.-H.-Eisenbahngesellschaft (Kl.). Rep. III. 262/85.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Bei der Anlage der Zweigbahn Wittenberge-Buchholz beanspruchte die Berlin-Hamburger-Eisenbahngesellschaft von dem Mitbeklagten Bl. die Abtretung seines vor dem Altenbrückerthore belegenen Grundbesitzes. Bei der Überweisung dieses Grundbesitzes fanden zum Zwecke der vorläufigen Feststellung der Entschädigungssumme am 25. Juni 1874 Verhandlungen zwischen den Parteien statt, welche zu einem Vergleiche dahin führten, daß sich die Eisenbahngesellschaft damit einverstanden erklärte, daß dem Bl. die bei dem Magistrate zu Lüneburg deponierten 13 920 Thlr. überwiesen und für Rechnung Bl.'s an den Bankier M. H. zu Lüneburg ausbezahlt würden. Zugleich wurde festgesetzt, daß von jener Summe 6960 Thlr. als Kaution der Eisenbahngesellschaft gelten und eventuell mit 4% Zinsen von H., welcher dem Vergleiche beitrete, zurückbezahlt werden sollten.

Die Auszahlung des deponierten Betrages an H. hat stattgefunden. Demnächst ist im Verwaltungs- und im gerichtlichen Prozeßverfahren die definitive Entschädigungssumme für das abgetretene Gebäude auf 36 348,40 M festgesetzt worden, und es verlangt nunmehr die Klägerin die Rückerstattung der Kaution in Höhe von 5411,40 M nebst Zinsen mit dem Klageantrage, die beiden Beklagten solidarisch zur Zahlung zu verurteilen. Die Vorinstanzen haben die Beklagten klagegemäß verurteilt. Die hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Beide Beklagte bestreiten, daß sie der Klägerin gegenüber eine Korrealverpflichtung übernommen hätten, und es hat sich insbesondere der Mitbeklagte H. darauf berufen, daß er nur als Bürge dem Vertrage zwischen der Eisenbahngesellschaft und dem Bl. beigetreten sei, mithin nur nach vergeblicher Ausklagung des Hauptschuldners auf Rückerstattung der empfangenen Kaution in Anspruch genommen werden könne.

Das Berufungsgericht hat, in Übereinstimmung mit der ersten

Instanz erwogen: „daß Bl. im Vergleiche vom 25. Juni 1874 sich verpflichtet habe, den Überschuß der fraglichen Entschädigungssumme durch H., dem solche für Rechnung Bl.'s überwiesen worden, zurückzuzahlen, daß der Beitritt H.'s zu diesem Abkommen die Verpflichtung zu gleicher Leistung enthalte, und daß hierdurch eine solidarische, die Einrede der Vorausklage ausschließende Verbindlichkeit für beide Beklagte begründet worden sei.“

Mit Unrecht rügt der Vertreter der Revisionskläger, daß der Berufungsrichter bei dieser Beurteilung des vorliegenden Vertragsverhältnisses unter Verkennung der rechtlichen Natur der Korrealobligation gegen den Rechtsatz verstoßen habe, daß eine solidarische Verpflichtung stets ausdrücklich übernommen werden müsse.

Ein solcher Rechtsatz besteht für das heutige Recht nicht. Allerdings haftet, wenn mehrere Personen in einem gemeinschaftlich geschlossenen Vertrage einem Dritten gegenüber sich verpflichten, der Regel nach jeder Interessent nur zu seinem Anteile, während die Übernahme einer Korrealobligation als ein von dem Gläubiger nachzuweisendes Ausnahmeverhältnis erscheint. Allein die Erklärung des Willens der Kontrahenten, daß die durch den Vertrag begründete Obligation für alle Verpflichtete ungeteilt bestehen soll, kann ebensowohl ausdrücklich, wie stillschweigends erfolgen, vorausgesetzt, daß im letzteren Falle die auf die Korrealobligation gerichtete Absicht der Parteien aus dem Inhalte des Vertrages und den Umständen mit Sicherheit erhellt. Die Nov. 99 cap. 1 — auf welche man sich zur Stütze der Behauptung, daß zur Annahme einer Korrealverpflichtung eine ausdrückliche, bestimmt darauf gerichtete Willenserklärung der Interessenten erforderlich sei, vorzugsweise zu berufen pflegt¹ — ist, gleichviel auf welche Arten von Korrealobligationen man solche auch beziehen mag, nicht dahin auszulegen, daß eine Korrealverpflichtung ausschließlich durch die Hinzufügung des Wortes „solidarisch“ oder eines ähnlichen nach dem Sprachgebrauche gleichbedeutenden Ausdruckes zustande kommen könne.²

¹ Ribbentrop, Korrealobligationen S. 116; Schröter in der Wiener Zeitschrift Bd. 6 S. 439; Sintonis, Praktisches gemeines Civilrecht Bd. 3 S. 89 Note 30; Dedekind im Archiv für civilistische Praxis Bd. 40 S. 425.

² v. Wangerow, Pandekten Bd. 3 S. 573 S. 67; Windscheid, Pandekten S. 297 Note 2; Scuffert, Archiv Bd. 24 Nr. 108. D. E.

Im vorliegenden Falle haben sich die Parteien im Laufe des gegen den Mitbeklagten Bl. eingeleiteten Expropriationsverfahrens vergleichsweise dahin geeinigt, daß die vorläufig ausgemittelte Entschädigungssumme für das abgetretene Gebäude, welche bei dem Magistrate zu Müneburg zum Zwecke der Besitzeinweisung der Klägerin hinterlegt worden war, an den Bankier H. für den Expropriaten Bl. ausbezahlt, ein Teil dieser Summe jedoch als Kaution gelten und eventuell, nach endgültiger Feststellung der Entschädigungssumme, von H. zurückbezahlt werden solle. Es verpflichteten sich mithin die beiden Beklagten nicht bloß äußerlich in demselben Vertrage — in einer und derselben Urkunde — zur Rückzahlung der empfangenen Geldsumme, sondern es geht auch der Inhalt der Obligation auf das nämliche Objekt, die Restitution der geleisteten Sicherheit. Ob nicht schon dieser Gegenstand der Verpflichtung, die pfandweise Überlassung einer Geldsumme an den Stellvertreter des Gläubigers,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 Nr. 55 S. 224,

für sich allein eine Solidarhaft der Beklagten für deren Rückgabe begründe¹, kann unerörtert bleiben, da die Vorinstanz nach dem ganzen Zusammenhange der Entscheidungsgründe thatsächlich annimmt, daß jeder der beiden zur Rückzahlung der Kaution verpflichteten Beklagten für das Ganze habe einstehen wollen und bei dieser dem Revisionsangriffe entzogenen Feststellung nach dem Vorausgeschickten ein Rechtsirrtum nicht erkennbar ist.

Die Einrede der Vorausklage steht unter solchen Umständen dem Mitbeklagten H. überhaupt nicht zu,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 Nr. 54 S. 220,

jedenfalls aber auch deshalb nicht, weil gerade an ihn die fragliche Kaution gezahlt wurde und beide Verpflichtete gleichzeitig belangt worden sind.“ . . .

¹ Vgl. Friß in der Gießener Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß Bd. 22 S. 473 Unterholzner, Schuldverhältnisse Bd. 1 S. 181. D. C.